

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Ihre Ansprechpartner/in:
Dr. Katrin Thiel-Koch

Durchwahl:
Telefon 0361 57351-1120
Telefax 0361 57351-1188

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
12.12.2016

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1004/Eb-4381/16

Erfurt
27. Februar 2017

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
Verfahren der konkreten Normenkontrolle hinsichtlich § 31a i.V.m. §§ 31
und 31b des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) in der Fassung
vom 13.05.2011**

Hiermit nimmt das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Das Bundesverfassungsgericht hat im Schreiben vom 12.12.2016 insbesondere um Übermittlung von Erkenntnissen zu folgenden Aspekten gebeten:

- Anzahl der tatsächlich verhängten Leistungsabsenkungen,
- Fehlerhaftigkeit der Leistungsabsenkungen,
- Wirkung von Sanktionen und
- Verwaltungspraxis der Jobcenter bei der Gewährung von Sachleistungen bei einer Leistungsabsenkung von mehr als 30 %.

Hierzu liegen in Thüringen keine über einschlägige Bundesstatistiken hinausgehenden Erkenntnisse vor. Auch wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkung der Sanktionen sind von der Thüringer Landesregierung nicht in Auftrag gegeben worden.

Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben nach § 51b SGB II laufend die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten und übermitteln diese an die Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit ist gemäß § 53 SGB II zuständig für die Erstellung der Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Daten im Bereich der Sanktionen sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Die Sanktionierung der Pflichtverletzungen von Leistungsberechtigten nach §§ 31, 31a, 31b SGB II steht zumeist im Zusammenhang mit der Eingliederung in Arbeit. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II gehören auch in den gemeinsamen Einrichtungen zum Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Der weit überwiegende Teil der Jobcenter in Thüringen (19 von 23) sind gemeinsame Einrichtungen; bundesweit sind 303 von insgesamt 408 Jobcentern gemeinsame Einrichtungen. Der Bundesregierung ist die Möglichkeit der Stellungnahme vom BVerfG eingeräumt worden, so dass davon auszugehen ist, dass die Erkenntnisse des Bundes in das Verfahren eingebracht werden.

Zwar obliegt dem Land nach § 48 SGB II i. V. m. § 2 ThürAGSGB II die Rechtsaufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger (sog. Optionskommunen). Allerdings unterliegen die Optionskommunen ebenfalls nach § 48 Abs. 2 SGB II der Rechtsaufsicht der Bundesregierung, soweit diese zugelassenen kommunalen Träger Aufgaben anstelle der Bundesagentur erfüllen. Die Einbindung der zugelassenen kommunalen Träger in das verfassungsrechtliche Verfahren erfolgt nach den hier vorliegenden Informationen über die Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag).

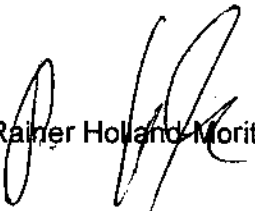
Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu den Sanktionen im Rechtskreis SGB II (Kleine Anfrage 333 vom 1. Juni 2015, Landtagsdrucksache 6/888) hat die Landesregierung im Kontext des Bundesverfassungsgerichtsverfahrens 1 BvL 7/15 die folgende Auffassung vertreten: „Die im SGB II verankerten Sanktionstatbestände und die daraus folgenden Minderungen der Leistungen werden seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelmäßig kontrovers diskutiert.“

Der Bundesgesetzgeber sah die Sanktionsmöglichkeiten als einen wesentlichen Bestandteil des im Kapitel 1 des SGB II aufgeführten Grundsatzes des "Förderns und Forderns" an. Die Bundesregierung der 17. Wahlperiode hatte in Antworten auf Kleine Anfragen wiederholt die Auffassung vertreten, dass die Sanktionsregelungen im SGB II nicht gegen das Grundgesetz verstoßen und sah daher eine Änderung des SGB II nicht als erforderlich an (Drucksachen 17/12247, 17/11459 und 17/6833). Wie die Sanktionsquote in Thüringen zeigt, sind ca. 97 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht von Sanktionen betroffen. Gleichwohl führen die vollzogenen Sanktionen bei den Betroffenen zu teilweise erheblichen Leistungseinschränkungen. Diese werden durch Sachleistungen oder geldwerte Leistungen nach § 31a Abs. 3 SGB II nicht vollständig ausgeglichen. Daher ist die Frage, ob in diesen Fällen das vom Grundgesetz garantierte menschenwürdige Existenzminimum zur Verfügung steht, grundsätzlich berechtigt. Die Landesregierung begrüßt es daher, dass sich das Bundesverfassungsgericht aufgrund des Vorlagebeschlusses des SG Gotha mit dieser Thematik befassen wird.“

Im Rahmen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes hat sich der Bundesrat (auch mit Unterstützung Thüringens) dafür eingesetzt, dass das geltende Sanktionsrecht entschärft wird. Ein zuvor von Thüringen in die Ausschussberatungen des Bundesrates zum 9. SGB II-Änderungsgesetz eingebrachter Antrag zur gänzlichen Abschaffung der Sanktionen im SGB II hatte dort keine Mehrheit gefunden. In diesem Antrag war ebenso wie nun durch das SG Gotha mit dem Vorlagebeschluss vom 2. August 2016 die Vereinbarkeit der Sanktionsregelungen der §§ 31 ff. SGB II mit dem verfassungsrechtlich verbrieften Recht auf ein menschenwürdiges, soziokulturelles Existenzminimum in Zweifel gezogen worden.

Den Beratungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen im SGB II wird daher mit Interesse entgegen gesehen.

Im Auftrag



Rainer Holland-Moritz